

## § 1 Ziel

Das studienbegleitende Praktikum soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Restauratorin/des Restaurators durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Restaurierungswerkstätten heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und umzusetzen. Dies erfordert die möglichst kontinuierliche Mitarbeit des Studierenden an der Konservierung und Restaurierung eines oder weniger Kunstobjekte. Die Tätigkeit soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein.

## § 2 Zeitpunkt und Dauer

Die Studierenden sollen im Laufe ihres Studiums insgesamt drei Monate praktischer Arbeit in einer Werkstatt des In- oder Auslandes nachweisen mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden. Davon ist ein Monat obligatorisch zu Beginn des 5. Semesters vorgesehen, die übrige Praxiszeit kann zusammenhängend oder in sinnvolle Blöcke aufgeteilt beliebig in der vorlesungsfreien Zeit, aber vor Beginn der Bachelor-Arbeit absolviert werden. Die Blöcke sollten in der Regel mindestens 4 Wochen betragen, über Ausnahmen beschließt der Prüfungsausschuss.

Unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit vor dem Pflichtpraktikum zu Beginn des 5. Semesters haben die Studierenden auch die Möglichkeit, ein zusammenhängendes dreimonatiges Praktikum z.B. im Ausland durchzuführen, um evtl. ein Stipendium einzuwerben.

## § 3 Praktikums-Platz

Um den Praktikums-Platz bemühen sich die Studierenden selbst. Die Zustimmung der/des jeweiligen Fachdozentin/en zu der ausgewählten Praktikumsstelle ist erforderlich (Formular!). Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Praktikums-Platzes durch die Hochschule besteht nicht. Als Ausbildungsstelle kommen private und öffentliche Restaurierungswerkstätten in Betracht. Die Werkstätten müssen über Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studentin/den Studenten während des Praktikums zu betreuen und eine dem Ziel des Praktikums entsprechende Ausbildung sicherzustellen. Bei einem nicht angemessenen Einsatz der/des Studierenden im Praktikum hat die Hochschule auf Abhilfe hinzuwirken.

Das Praktikum kann fallweise zwischen dem Praktikumsgeber und der FH Köln vertraglich geregelt werden (Formblatt zweifach!).

## § 4 Einführungsveranstaltungen

In einer vorbereitenden Veranstaltung werden die Studierenden in die Bedeutung und die besonderen Probleme des Praktikums eingeführt.

**Prof. Dr. Peter Kozub**  
Prüfungsausschussvorsitzender  
+49 221-8275-3624  
peter.kozub@th-koeln.de

Bitte wenden Sie sich an:  
**Frau Petra Christian**  
Sekretariat  
+49 221-8275-3454  
petra.christian@th-koeln.de  
Ubierring 40  
50678 Köln

### Technische Hochschule Köln

Postanschrift:  
Gustav-Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln

Sitz des Präsidiums:  
Claudiusstraße 1  
50678 Köln

[www.th-koeln.de](http://www.th-koeln.de)

Steuer-Nr.: 214/5817/3402  
USt-IdNr.: DE 122653679

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn  
IBAN DE34 3705 0198 1900 7098 56  
BIC COLSDE33

## § 5 Abschluss

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird von der/dem Fachdozentin/en bescheinigt, wenn:

1. eine Praktikumsbestätigung vorliegt(Formblatt 2fach!)
2. die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praktikums entsprechen und die/der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat.

Für die Feststellung nach 2. sind folgende Unterlagen zugrunde zu legen:

1. Ein Bericht der die Beschreibung des Praxissemesters mit den dort ausgeführten Arbeiten, mit ausgewählten Dokumentationen (der während des Praktikums durchgeführten Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten unter Verwendung des im Studiengang gebräuchlichen Dokumentationsschemas) beinhaltet und nicht mehr als 21 Seiten umfasst. Weitere Dokumentationen können im Anhang hinzugefügt werden. Diese Dokumentation ist spätestens bis zum Ende des 5. Semesters vorzulegen. Der Termin wird im Prüfungsplan publiziert.
2. Eine 10-minütige mündliche Präsentation der praktischen Arbeiten im Rahmen eines Vortagstags mit Diskussion.

## § 6 ECTS-Punkte

Für das Praktikum werden insgesamt 12 Kreditpunkte nach dem ECTS vergeben, berechnet auf eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden.